

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER VORSCHREIBUNG UND EINHEBUNG DER VERGNÜGUNGSSTEUER

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer, vom 02.11.2007, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 13.11.2007 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 02.11.2007, Zl. KA-13376/2007, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebahrung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen gem. § 74 Abs. 2 lit. a IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer durchgeführt. Der Schwerpunkt wurde in diesem Rahmen auf das abgeschlossene Rechnungsjahr 2006 gelegt, aus Aktualitätsgründen wurde partiell allerdings auch das laufende Jahr 2007 in die Prüfung miteinbezogen.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinden sind nach den Bestimmungen des FAG 2005 befugt, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben. Demzufolge unterliegen die Ausschreibung und Einhebung von Vergnügungssteuern durch die Gemeinden in Tirol den Bestimmungen des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, wobei diese Kompetenz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt und durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen hat.

Dazu bemerkte die Kontrollabteilung generell, dass im VergnStG vereinzelt fälschlicherweise auf das FAG 2001 als Rechtsgrundlage Bezug genommen wird, obwohl für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2005 Gültigkeit hatte. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Korrektur beim Landesgesetzgeber einzumahnen und gegebenenfalls dann auch die im Intranet angebotene Fassung des VergnStG zu berichtigen. Im Anhörungsverfahren dazu versicherte das Amt für Gemeindeabgaben,

dass diese Anregung der Kontrollabteilung bereits an die zuständige städt. Dienststelle (Amt für Präsidialangelegenheiten) weitergeleitet worden ist.

Steuerpflichtige Vergnügungen

Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des VergnStG gelten insbesondere die im § 1 Abs. 3 Z 1 – 11 leg. cit. genannten Vergnügungen. Diese Vergnügungen (Veranstaltungen) sind bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung als auch der Eigentümer der dazu benützten Räume oder Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung. Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Steuer von den Teilnehmern an der Veranstaltung im Namen und für Rechnung der Gemeinde einzuheben und an diese abzuführen.

Kriegsopfer- und Behindertenabgabe

Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung an dieser Stelle, dass dem steuerpflichtigen Unternehmer mit der bescheidmäßigen Vorschreibung der Vergnügungssteuer auch eine Kriegsopfer- und Behindertenabgabe nach dem Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz vorgeschrieben wird.

Befreiungen

Im § 2 VergnStG ist geregelt, welche Veranstaltungen der Steuer nicht unterliegen.

Form der Einhebung

Die Vergnügungssteuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in Form einer Kartensteuer oder als Pauschsteuer erhoben. Maßgeblich für die Anwendung der Kartensteuer ist, dass die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Demgegenüber kommt die Pauschsteuer nach festen Steuersätzen entweder allein zur Anwendung, falls die Veranstaltung ohne Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen zugänglich ist oder sie wird neben der Kartensteuer vorgeschrieben, wenn durch die Bezahlung der Eintrittskarte nicht das gesamte Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung erfasst wird.

Kartensteuer

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Die Vergnügungssteuer als Kartensteuer wird in der Stadtgemeinde Innsbruck in erster Linie mit den gesetzlichen „Normalhöchstsätzen“ von 25 % bzw. 10 % des Eintrittsgeldes erhoben. Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck jeweils im Rahmen der jährlichen Genehmigung der Haushaltsatzung für bestimmte Veranstaltungsarten besondere Vergnügungssteuersätze.

Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den

Unternehmer, den Ort, die Zeit und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die vorgelegten Karten werden von der Gemeinde gestempelt oder anderweitig gekennzeichnet.

Entstehen der Steuer-
schuld bei der Karten-
steuer

Die Steuerschuld bei der Kartensteuer entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Höhe der Steuer wird von der Gemeinde nach Abschluss ihrer Ermittlungen festgesetzt und dem zahlungspflichtigen Unternehmer mitgeteilt.

Pauschsteuer

Für die zweite Form der Vergnügungssteuer, die Pauschsteuer, sind verschiedene Bemessungsgrundlagen maßgebend, die in den §§ 13 ff VergnStG erschöpfend angeführt sind.

Verdoppelung der
Pauschsteuer

Die Steuersätze für die Pauschsteuer können gem. § 20 VergnStG bis zum Doppelten erhöht werden. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzungen für die Jahre 2006 und 2007 beschlossen, einzelne – im Pkt. III. Abs. 3 lit. f der jeweiligen Haushaltssatzungen genau definierte – feste Sätze der Pauschsteuer in doppeltem Ausmaß zu erheben.

Entstehen der Steuer-
schuld bei der
Pauschsteuer

Die Pauschsteuer ist, soweit in den einzelnen Bestimmungen nicht separat geregelt, bei der Anmeldung zu entrichten und wird zurückgezahlt, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

3 Organisation

Zuständiges Referat

Die Abwicklung des Bereiches Vergnügungssteuer erfolgt in organisatorischer Hinsicht in der MA IV im Amt für Gemeindeabgaben bzw. im Referat Gemeindeabgaben – Vorschreibung.

Fachaufgaben
lt. Funktionsmatrix

Die gemäß der vorgelegten Funktionsmatrix vom 24.11.2004 vom zuständigen Referat wahrzunehmenden Fachaufgaben im Zusammenhang mit der Vergnügungssteuer waren die Erfassung und Prüfung der Vergnügungs- und Kriegsofopferabgabepflicht, die Anmeldung von Einzel- und Dauerveranstaltungen lt. Vorsprache, die Perforation der Eintrittskarten, der Ausdruck von Anmeldebestätigungen, die Erteilung von Überwachungsersuchen betreffend Einzel- und Dauerveranstaltungen an den Erhebungsdienst, die Führung der Filmbibliothek und der Kino-statistik, die Durchführung von Kinoabrechnungen, die Durchführung von Steuerabrechnungen vor Ort, die Kontrolle von Kartenabrechnungen, die vergnügungssteuerbezogene Eingabe von Daten in die EDV, die Erlassung der Abgabenbescheide, die Bearbeitung von Rechtsmittel, die Erteilung von Auskünften bzw. laufende Beratungen sowie die Aktenablage.

Diese Aufgaben werden im Wesentlichen von einem Mitarbeiter bewältigt. Einzig die Bearbeitung von Rechtsmittel fällt hauptsächlich in den Aufgabenbereich des zuständigen Referenten. EDV-technisch erfolgt

die Abwicklung der Vergnügungssteuer mit Hilfe des Programms Personenkontenführung (PKF) der Stadt Innsbruck.

Aktualisierung
Funktionsmatrix
Empfehlung

Betreffend die Fachaufgabe „Bearbeitung von Rechtsmittel“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese in der Funktionsmatrix neben dem Referenten noch einem weiteren Mitarbeiter zugeordnet war, welcher zum Prüfungszeitpunkt bereits pensioniert war. Die Kontrollabteilung empfahl diesbezüglich, die Funktionsmatrix sowohl personell als auch aufgabenspezifisch an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

In Ihrer Stellungnahme teilte die Dienststelle mit, dass Rechtsmittel grundsätzlich vom Sachbearbeiter erledigt werden. Lediglich Rechtsmittel, bei denen ein (verfahrens-)rechtlicher Hintergrund erforderlich ist, werden nunmehr vom Referenten bearbeitet werden. Die angesprochene Funktionsmatrix wurde in diesem Punkt mittlerweile aktualisiert. Gleichzeitig wurde eine nochmalige Änderung der Funktionsmatrix dahingehend avisiert, als dass nach erfolgreicher Einschulung eines B-Mitarbeiters dieser die Aufgaben des pensionierten Mitarbeiters, zumindest zum Teil, übernehmen wird.

4 Einnahmensituation und Statistik

Budgetäre
Verarbeitung

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer werden in der Voranschlagsgruppe 9 – Finanzwirtschaft im Abschnitt 920000 - Ausschließliche Gemeindeabgaben erfasst. Die diesbezüglichen Zahlungseingänge werden dabei der Postenklasse 8 – Laufende Einnahmen (Haushaltspost 837000 – Lustbarkeitsabgaben ohne Zweckwidmung des Ertrages) zugeordnet. Die Anordnungsberechtigung obliegt dem Amtsvorstand des Amtes für Gemeindeabgaben.

Vergnügungssteuer-
aufkommen

In den letzten fünf abgeschlossenen Rechnungsjahren wurde ein jährliches Vergnügungssteueraufkommen (gemessen am jeweiligen Anordnungssoll der angesprochenen Haushaltsstelle) in der Höhe von € 1.891,12 Tsd. bis € 2.087,48 Tsd. erreicht. Im abgelaufenen Rechnungsjahr 2006 wurde ein Betrag in Höhe von € 1.947,78 Tsd. (2005: € 1.922,30 Tsd.) vorgeschrieben. In Relation zu den Ausschließlichen Gemeindeabgaben betrug der Anteil des Vergnügungssteueraufkommens im Jahr 2006 2,67 % (2005: 2,70 %).

Verteilung des Steuer-
aufkommens 2006 nach
der Veranstaltungsart

Vom Steueraufkommen des Jahres 2006 entfiel ein Anteil von 60,4 % (€ 1.179,18 Tsd.) auf Vergnügungssteuervorschreibungen für steuerpflichtige Geräte (z.B. Spielapparate, Radio, CD-Player, Fernsehgeräte usw.). Zu diesem Anteil steuerte alleine das Casino Innsbruck 87,5 % (€ 1.032,24 Tsd.) bei. Der Anteil des Casinos Innsbruck am gesamten Steueraufkommen des Rechnungsjahres 2006 betrug knapp 52,9 %.

Der Anteil an Dauerveranstaltungen (z.B. Betrieb von Diskotheken, Table Dance Lokalen usw.) lag bei 13,2 %. Auf steuerpflichtige Filmvorführungen in Kinos entfiel ein Anteil von ca. 10,6 %. Der Rest verteilt sich mit 5,6 % auf Veranstaltungen von Agenturen (z.B. Konzerte),

mit 4,5 % auf Tanzveranstaltungen (z.B. Bälle, Partys), mit 3,5 % auf Tiroler Abende und Ausstellungen (z.B. Vernissagen, Verkaufsausstellungen) und mit 2,2 % auf sonstige steuerpflichtige Veranstaltungen (z.B. Zirkus, Veranstaltungen ohne Tanz, Sperrstundenüberschreitungen usw.).

Sportveranstaltungen waren gem. Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Innsbruck im Jahr 2006 (und auch im aktuellen Jahr 2007) von der Vergnügungssteuer befreit.

5 Abwicklung

Zuständigkeit

Mit der Novellierung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes ist die Zuständigkeit für die Behandlung von Veranstaltungsansuchen von damals der Bundespolizeidirektion Innsbruck im Wesentlichen auf den Stadtmagistrat Innsbruck übergegangen.

Internet – Portal der Stadt Innsbruck

Je nach Art der geplanten Veranstaltung sind unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und bestimmte Erfordernisse vom Veranstalter zu beachten. Aus diesem Grund sind im Internet auf der Homepage der Stadt Innsbruck (www.innsbruck.at) neben Auszügen aus den einschlägigen Gesetzen auch ein Informationsblatt mit allen wichtigen Voraussetzungen, die von einem Veranstalter zu erfüllen sind und eine „Checkliste“ für Veranstaltungen abrufbar. Darüber hinaus wird einem Veranstalter in diesem Zusammenhang mit einem speziellen Vermerk der Hinweis gegeben, dass außer der Veranstaltungsanmeldung u.a. auch eine Anmeldung zur Vergnügungssteuer und Kriegsopfer- und Behindertenabgabe beim Referat für Gemeindeabgaben – Vorschreibung notwendig ist. Die entsprechenden Formulare können bei Bedarf von Interessenten im Internet direkt auf dem Portal der Stadt Innsbruck angesprochen werden.

Fallzahl

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer stichprobenartig in Summe annähernd 200 Vergnügungssteuerbescheide unterschiedlichster Veranstaltungen verifiziert.

Kommunikation Referat Allg. Sicherheit und Veranstaltungen mit Referat Gemeindeabgaben - Vorschreibung

Im Zuge einer ersten allgemeinen Stichprobe hat die Kontrollabteilung grundsätzlich überprüft, ob die beim Referat Allg. Sicherheit und Veranstaltungen als zentraler Verwaltungsbehörde im Jahr 2006 angemeldeten Veranstaltungen lückenlos dem Referat Gemeindeabgaben – Vorschreibung zur Kenntnis gebracht und somit in jedem Fall einem Ermittlungsverfahren hinsichtlich einer Vergnügungssteuerpflicht unterworfen worden sind. Dabei musste festgestellt werden, dass nicht allen im Rahmen dieser Stichprobe ausgewählten vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen diese Gemeindeabgabe auch tatsächlich vorgeschrieben worden ist. Nach den Erhebungen der Kontrollabteilung und nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter bestätigte sich, dass in zwei untersuchten Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung der Vergnügungssteuer unterblieben ist. Die Kontrollabteilung

empfehl, die Kommunikation zwischen den beiden involvierten Referaten derart zu verstärken, dass solche Versehen in Zukunft möglichst vermieden werden können. In ihren Stellungnahmen zu dieser Feststellung erklärten beide zuständigen Referenten übereinstimmend, dass sie gemeinsam Maßnahmen erarbeiten werden bzw. zum Teil schon umgesetzt haben, die derartige Versäumnisse in Zukunft verhindern können.

Nachträgliche Anmeldung von Veranstaltungen

Anlässlich einer generellen Durchsicht verschiedener Anmeldeformulare bzw. -bestätigungen und Vergnügungssteuerbescheide wurde auffällig, dass mehrere steuerpflichtige Vergnügungen erst nach deren Durchführung angemeldet worden sind. Im Konnex damit erinnerte die Kontrollabteilung daran, dass diese Vorgangsweise den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 VergnStG (Anmeldung bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes bis spätestens zwei Werktage vorher) widerspricht. Diese Feststellung der Kontrollabteilung wurde allerdings durch den zuständigen Sachbearbeiter noch während der Prüfung insofern etwas relativiert, als er für die aufgezeigten Fälle begründete, warum es zu diesen Verzögerungen gekommen ist.

Schriftlichkeit und Vollständigkeit der Anmeldungen

Prinzipiell konnte die Kontrollabteilung feststellen, dass die Aktenverwaltung im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Vergnügungssteuer im Referat Gemeindeabgaben – Vorschreibung übersichtlich und transparent organisiert ist. In einigen Fällen fehlten allerdings in den von der Kontrollabteilung gesichteten Akten die schriftlichen Anmeldungen einer Veranstaltung zur Vergnügungssteuer bzw. waren die in Rede stehenden Anmeldeformulare nicht vollständig ausgefüllt. Bspw. fehlten in Einzelfällen die Angaben zur Umsatzsteuerpflicht des Veranstalters oder auch die Unterschrift des/der Anmelde(r)s/in zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass im VergnStG zwar eine schriftliche Anmeldung einer Veranstaltung nicht explizit vorgeschrieben ist, sondern gem. § 4 Abs. 2 VergnStG nur eine Bescheinigung der Behörde über die vollzogene Anmeldung verlangt wird. Nachdem die Stadtgemeinde Innsbruck aber verschiedene Anmeldeformulare freiwillig auflegt, vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass alle Veranstaltungsanmeldungen auch in schriftlicher Form festgehalten werden sollten. Dies insbesondere auch deshalb, da der/die Anmelde(r)s/in auf dem Formular die Richtigkeit und Wahrheit seiner/ihrer Angaben mit seiner/ihrer Unterschrift zu bestätigen hat. Der zuständige Referent teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung folgend die SachbearbeiterInnen angewiesen worden sind, die Anmeldungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und insbesondere auf die Unterfertigung zu achten. Weiters wurde angeordnet, auch im Falle telefonischer Anmeldungen auf eine schriftliche Anmeldung zu bestehen, zumal die Formulare im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Steuerpflichtige Filmvorführungen in Kinos

Grundsätzlich sind „Vorführungen von Bildstreifen und Großprojektionen durch Fernsehgeräte“ mit einem Höchststeuersatz von 10 % vergnügungssteuerpflichtig. Unter gewissen Voraussetzungen (Filmbewertung durch die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ und „wertvoll“; für das Prädikat

„sehenswert“ gilt eine weitere Voraussetzung) sind Filmvorführungen von der Vergnügungssteuer befreit.

Kinoabrechnung 2006

Im Zuge der durch die Kontrollabteilung durchgeführten Prüfung wurden die Vergnügungssteuervorschreibungen eines in Innsbruck ansässigen Kinos überprüft. Sowohl in Bezug auf die seitens des Kinobetreibers geltend gemachten Steuerbefreiungen (Filme mit Prädikatisierungen) als auch betreffend die monatlichen Steuervorschreibungen ergaben sich durch die Prüfung keine Beanstandungen.

Der Vollständigkeit halber bemerkte die Kontrollabteilung betreffend die seitens des Kinobetreibers zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen, dass Steuerbefreiungen aufgrund von (teilweise nachträglichen) Filmprädikatisierungen vereinzelt nicht geltend gemacht wurden und daher auch für diese Filme die Vergnügungssteuer vorgeschrieben wurde.

Sperrstunden- überschreitungen

Das VergnStG sieht „für das Offenhalten eines Gastgewerbebetriebes über die Sperrstunde hinaus“ Steuern vor. Die für den jeweiligen Veranstaltungsort maßgebliche Sperrstunde ergibt sich lt. Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters aus der Sperrzeitenverordnung 1995, LBGl. Nr. 46/1995 in Verbindung mit der entsprechenden Betriebsanlagengenehmigung.

Bei einigen von der Kontrollabteilung geprüften Steuervorschreibungen wurde in Bezug auf die Zuschlagssätze für Sperrstundenüberschreitungen auffällig, dass diese nicht verrechnet worden sind. Zudem war in diesem Zusammenhang zu beanstanden, dass in einem Fall die Steuervorschreibung für 3 Sperrstundenüberschreitungen falsch berechnet wurde.

Empfehlung

Aufgrund der diesbezüglich getroffenen Beanstandungen empfahl die Kontrollabteilung, auf die korrekte Steuervorschreibung für Sperrstundenüberschreitungen verstärktes Augenmerk zu legen. Weiters regte die Kontrollabteilung an, mit Unterstützung der MA III / Amt für Bau-, Wasser- und Anlagenrecht eine Liste mit den entsprechenden Sperrzeiten gem. der gültigen Betriebsanlagengenehmigung anzufertigen, um auf einen Blick feststellen zu können, ob der Veranstaltungsortbezogene Sperrstundenzuschlag vorzuschreiben ist oder nicht.

Das Referat Gemeindeabgaben – Vorschreibung teilte im Rahmen der erhaltenen Stellungnahme mit, dass künftig auf die korrekte Steuervorschreibung bei Sperrstundenüberschreitungen besonders geachtet werden wird. Hinsichtlich der von der Kontrollabteilung angeregten Zusammenstellung der jeweiligen Sperrstunden lt. Betriebsanlagengenehmigung wurde bestätigt, dass diese wesentlich zur richtigen Steuervorschreibung beitragen würde.

Das Amt für Allgemeine Sicherheit, Veranstaltungen und Gewerbe der MA II schlug im Zuge seiner Stellungnahme vor, entsprechende

Ergänzungen im lokalen Gewereregister, welches dem Referat Gemeindeabgaben – Vorschreibung bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung steht, vorzunehmen.

Vom Büro des Magistratsdirektors wurde im Zuge der erhaltenen Stellungnahme ergänzend berichtet, dass in einem Koordinierungsgespräch vereinbart wurde, dass das Amt für Allgemeine Sicherheit, Veranstaltungen und Gewerbe künftig die bereits jetzt schon übermittelten Daten so ergänzen wird, dass dem Referat Gemeindeabgaben - Vorschreibung für die Bemessung der Vergnügungssteuer alle notwendigen Informationen (insbesondere hinsichtlich der relevanten Betriebs- und Sperrzeiten) zur Verfügung stehen werden. Eine erweiterte Listenfassung unter Einbindung der MA III / Amt für Bau-, Wasser- und Anlagenrecht erscheine daher nicht mehr notwendig.

Vergnügungssteuerpflichtige Geräte

Die diesbezüglich gezogenen Stichproben beschränkten sich dabei auf Vergnügungssteuervorschreibungen als Folge von Neuanmeldungen von Unternehmen zur Vergnügungssteuer im Jahr 2006. In Summe wurden 16 Neuanmeldungen auf die Übereinstimmung zwischen Geräteanmeldung und tatsächlicher Vergnügungssteuervorschreibung geprüft. Dabei zeigte sich in einem Fall, dass trotz bestehender Anmeldung keine Vergnügungssteuer vorgeschrieben wurde.

Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang, auf eine lückenlose Erfassung der Neuanmeldungen verstärktes Augenmerk zu legen.

In seiner Stellungnahme teilte das Referat Gemeindeabgaben - Vorschreibung mit, dass nachträglich nicht mehr festzustellen sei, weshalb im angesprochenen Fall eine Steuervorschreibung unterblieb. Künftig werde die Vollständigkeit der Datenerfassung noch genauer überprüft.

Dart-Automaten

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Steuervorschreibungen betreffend vergnügungssteuerpflichtige Geräte sind der Kontrollabteilung die in ihrer Höhe unterschiedlichen Steuerbeträge (zwischen € 2,00 bis € 23,26 pro Gerät und Monat) für Dart-Automaten aufgefallen.

Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass es sich bei den angesprochenen Steuervorschreibungen um Pauschsteuerbeträge nach dem jeweiligen Anschaffungswert des Apparates handelt. Der als Bemessungsgrundlage dienende Anschaffungswert wird dabei vom Steuerpflichtigen im Zuge der vergnügungssteuerrelevanten Anmeldung bekannt gegeben. Weiterführende Unterlagen (z.B. Rechnungen) wurden bis dato nicht verlangt. Für jene Fälle, in denen der Abgabepflichtige keine entsprechenden Angaben zum Dart-Gerät macht, erfolgt die Steuervorschreibung auf Basis von fiktiven Anschaffungskosten eines neuwertigen Gerätes.

Wenngleich gegen die praktizierte Vorgangsweise aus rechtlicher Sicht keine Einwendungen bestehen, weist die Kontrollabteilung dennoch

ausdrücklich darauf hin, dass sich dadurch gravierend unterschiedliche Steuerbeträge ergeben.

Serienveranstaltungen
Beanstandung

Betreffend „Serienveranstaltungen“ wurde von der Kontrollabteilung in drei Fällen festgestellt, dass einzelne Veranstaltungen in der Vergnügungssteuervorschreibung nicht berücksichtigt wurden. Konkret handelte es sich im ersten Fall um ein nicht besteuertes Live-Konzert in einem Innsbrucker Lokal, im zweiten Fall um ein nicht besteuertes Rockkonzert in einem Lokal in den Viaduktbögen und im dritten Fall um zwei nicht besteuerte Tanzveranstaltungen in einem Innsbrucker Hotel.

Gleiche Veranstaltung
Unterschiedlicher
Steuersatz
Beanstandung

Hinsichtlich der geprüften Vergnügungssteuerbescheide für Einzelveranstaltungen wurden zwei Veranstaltungen (experimentelle elektronische Konzerte mit Eintritt, mechanischer Musik und Tanz) in einem Lokal in den Viaduktbögen auffällig, da diese mit einem unterschiedlichen Steuersatz (15 % bzw. 25 %) abgerechnet wurden. Nach Meinung der Kontrollabteilung wären beide Veranstaltungen mit einem Steuersatz von 25 % zu besteuern gewesen.

Berechnungsfehler

Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung von Vergnügungssteuerbescheiden des Jahres 2006 wurden von der Kontrollabteilung auch vereinzelte marginale Berechnungsfehler konstatiert. So wurde bspw. in einem Fall für eine angemeldete Veranstaltung wohl die hierfür vorgesehene Vergnügungssteuer in der korrekten Höhe eingehoben, es wurde jedoch verabsäumt, die dem Gesetz entsprechende Kriegsoffer- und Behindertenabgabe vorzuschreiben. In einem anderen Fall stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Kartenvorverkauf über zwei verschiedene Stellen abgewickelt worden ist, die Einnahmen einer der beiden Vorverkaufsstellen bei der Festsetzung der Vergnügungssteuer und der Kriegsoffer- und Behindertenabgabe jedoch nicht berücksichtigt worden sind. Die Kontrollabteilung hat die in diesem Bericht aufgezeigten Divergenzen und Berechnungsfehler dem zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis gebracht und inhaltlich diskutiert, wobei in diesem Rahmen auch festgehalten worden ist, dass die beschriebenen Differenzen lediglich geringfügige monetäre Auswirkungen gehabt haben. Dessen ungeachtet empfahl die Kontrollabteilung, derartige Fehler in Zukunft durch erhöhte Sorgfalt zu vermeiden. Im Anhörungsverfahren dazu wurde vom Referent für Gemeindeabgaben – Vorschreibung auf die organisatorische und funktionelle Neuordnung der Aufgabenverteilung in seinem Bereich hingewiesen und betont, dass mit dieser Änderung Fehler bei der Vorschreibung der Vergnügungssteuer in Zukunft vermeidbar sein sollten.

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter besonderem Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung im Zusammenhang mit der Vorschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.11.2007:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 22.11.2007 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-13376/2007

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über die
Prüfung der Vorschreibung und Einhebung
der Vergnügungssteuer

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.11.2007:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 22.11.2007 zur Kenntnis gebracht.